

## Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein  
am Montag, den 12. März 2018 um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal der  
Marktgemeinde Arnoldstein.

### Anwesende:

#### **Bürgermeister:**

Kessler Erich (Vorsitzender)

#### **Gemeindevorstandsmitglieder:**

Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard  
Vzbgm. Zußner Karl  
GV Fuss Georg  
GV Scheurer Michaela (ab TGO-Pkt. 5)  
GV Ing. Fertala Gerd

#### **Gemeinderäte:**

GR Brenndörfer Stefanie  
GR Gauster Thomas  
GR Glawischnig Werner  
GR Haberle Daniel  
GR Koch Roland  
GR Koch Werner  
GR Koller Peter  
GR MMag. Dr. Koller Tanja  
GR Kugi Adelheid  
GR Melcher Gerit  
GR Michenthaler Gernot  
GR Schmucker Gabriele  
GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Spitaler Gerd  
GR Standner Wolfgang  
GR Tschudnig Elke BEd  
GR Mag. Wucherer Sigrid

#### **Ersatz:**

GRE Novak Elisabeth  
GRE Buchacher Herbert  
GRE Gugusis Christina  
GRE Wiegele Hans-Markus  
GRE Ing. Sarnitz Josef

#### **Entschuldigt ferngeblieben:**

GV Peissl Robert (Auslandseinsatz Bundesheer)  
GR Kampfner Sabine (Krank)  
GR Standner Manfred (Dienst)  
GR Trines Hermann (Krank)  
GR Vido Gerhard (private Gründe)  
GRE Rapatz Christian (private Gründe)

#### **Sonst anwesend:**

AL Andritsch Gerhard  
AT Ing. Miggitsch Michael  
AT Ing. Pipp Gernot

#### **Schriftführer:**

AL-Stv. Obermoser Gernot

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 3/2015, für den heutigen Tag ordnungsgemäß einberufen. Die Sitzungseinladung mit Tagesordnung und Zustellnachweise (E-Mail-Übernahmebestätigungen) liegen der Niederschrift als wesentliche Bestandteile bei.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit und weiters fest, dass für die Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die **Gemeinderatsmitglieder Gauster Thomas und Glawischnig Werner** in Betracht kommen.

### **FRAGESTUNDE – keine Anfragen eingelangt.**

Der Vorsitzende berichtet, dass seitens der ÖVP-Fraktion ein Dringlichkeitsantrag eingelangt ist und dass dieser am Ende der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung einer Behandlung durch den Gemeinderat unterzogen wird.

Über Befragen des Bürgermeisters wird von den Gemeinderatsmitgliedern gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben und geht der Bürgermeister in die Tagesordnung wie folgt ein:

#### **1.) Wahl eines Gemeindevorstand-Ersatzmitgliedes**

Das Gemeinderatsmitglied **Christian RAPATZ** hat mit schriftlicher Erklärung vom 25.02.2018 dem Bürgermeister mitgeteilt, dass er sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates aus beruflichen Gründen zurücklegt.

Vom Gemeindevorstand Bgm. Erich Kessler wurde nach den Bestimmungen der Bürgermeister- und Gemeindevorstandsordnung mit Dekret vom 28.02.2018 das Ersatzmitglied **MMag. Dr. Tanja Koller** zum **Mitglied des Gemeinderates** berufen.

Auf Wunsch der ÖVP-Fraktion soll Frau GR MMag. Dr. Koller anstelle von GVE Koller Peter Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes für GV Ing. Gerd Fertala werden.

Der Vorsitzende ersucht die vorschlagsberechtigte ÖVP-Fraktion um Einbringung eines Wahlvorschlages zur Nachwahl, der von mindestens der Hälfte der Angehörigen der vorschlagsberechtigten Fraktion unterzeichnet sein muss.

Seitens der Österreichischen Volkspartei - ÖVP als im Sinne des § 24 Abs. 2 der K-AGO vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei wird ein Wahlvorschlag eingebracht, der den Bestimmungen der K-AGO entspricht.

**Der Vorsitzende erklärt sodann aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages**

**Frau GVE MMag. Dr. Tanja Koller**

**als Gemeindevorstand-Ersatzmitglied für GV Ing. Gerd Fertala als gewählt.**

## **2.) Angelobung des neugewählten Gemeindevorstand-Ersatzmitgliedes**

Das neugewählte Gemeindevorstand-Ersatzmitglied GRin MMag.a Dr.in Tanja Koller legt sodann in die Hand des Bürgermeisters das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab:

### **G E L Ö B N I S:**

*„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“*

Unterschriften:

Neugewähltes GV-Ersatz-Mitglied:

Der Bürgermeister:

## **3.) Nachwahlen Ausschüsse**

Das Mitglied des Gemeinderates **Christian RAPATZ** hat mit Schreiben vom 25.02.2018 dem Bürgermeister mitgeteilt, dass er aus beruflichen Gründen sein Mandat als Gemeinderat zurücklegt.

Nachdem er auch Mitglied in einem Ausschuss war, wären von seiner Fraktion auch die entsprechenden Anträge zur Nachbesetzung bzw. für Änderungen in den Ausschüssen einzubringen.

Der Vorsitzende ersucht die vorschlagsberechtigte ÖVP-Fraktion um Einbringung von Wahlvorschlägen zur Nachwahl in Ausschüssen, die von mindestens der Hälfte der Angehörigen der vorschlagsberechtigten Fraktion unterzeichnet sein müssen.

Seitens der Österreichischen Volkspartei - ÖVP als im Sinne des § 26 der K-AGO vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei wird ein Wahlvorschläge für die Nachbesetzung im Ausschuss für Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschafts sowie für den Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Jugend, Soziales und Wohnungswesen eingebracht, die den Bestimmungen der K-AGO entspricht.

**Der Vorsitzende erklärt sodann aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages**

**Herr GR KOLLER Peter**

**als Mitglied des Ausschusses für Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschaft als gewählt**

**sowie**

**Frau GRin MMag. Dr. Tanja KOLLER**

**als Mitglied des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Jugend, Soziales und Wohnungswesen als gewählt.**

#### **4.) Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht**

Durch das Mitglied des Kontrollausschusses, GR Schmucker Gabriele wird über die am 06. März 2018 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung dem Gemeinderat Bericht erstattet.

Das Protokoll über die vorgenannte Sitzung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

***Der Gemeinderat nimmt den Kontrollausschussbericht zur Kenntnis.***

## **5.) Rechnungsabschluss 2017**

Der Gemeinderat hat gemäß § 90 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBI.Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, bis spätestens 30. April jeden Jahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres zu beschließen.

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung hat gemäß § 92 Abs. 1a leg.cit. einen Bericht zum Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Überprüfung durch den Kontrollausschuss hat in einer Sitzung am 06.03.2018 stattgefunden.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2017 wurde von der Gemeinderevision am 09.03.2018 geprüft und zur Kenntnis genommen.

***Vom Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner ergeht im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Antrag, den Rechnungsabschluss 2017 gemäß § 90 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, zu beschließen.***

***Um Beschlussfassung wird gebeten.***

Finanzreferent Vzbgm. Zußner bedankt sich für die Budgetdisziplin und führt aus, dass der diesjährige geringe Überschuss unter anderem der gestiegenen Sozialhilfequote geschuldet ist.

Die Rücklagenentwicklung zeigt in einzelnen Bereichen (z.B. Müllhaushalt) Zuwächse und kann durchaus positiv betrachtet werden. Für besonders erfreulich erachtet der Finanzreferent den Umstand, dass kaum langfristige Darlehen aushaftend sind.

GV Ing. Fertala weist darauf hin, dass der Ankauf der Contra-Liegenschaft als positiv zu bewerten ist, wenngleich dieser in das Budgetjahr 2018 fällt.

Weiters ist er der Meinung, dass der Rechnungsabschluss nicht ganz vollständig ist, zumal die Beteiligung der LCA-Logistic und die Gemeindewohnungen nicht aufscheinen.

Diesbezüglich klärt Amtsleiter Andritsch auf, dass die Beteiligung an der LCA-Logistic bereits für die Beratungen in der vorangegangenen Gemeindevorstandssitzung nachgereicht wurden bzw. die Jahresabrechnungen der gemeindeeigenen Wohnungen seitens der Wohnungsverwaltung (ESG) derzeit noch nicht vorliegen und sofort nach Erhalt derselben den Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

**Durch die ÖVP-Fraktion wird folgender Abänderungsantrag eingebracht:**

# ÖVP-Fraktion

Arnoldstein, am 12.03.2018

**An den Gemeinderat der  
Marktgemeinde Arnoldstein**

**Betreff: Abänderungsantrag 01 gem. § 41 Abs. 2 der AGO zu TOP 5:  
Rechnungsabschluss 2017**

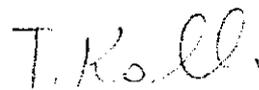
Die Gemeinderatsfraktion der ÖVP stellt nach § 41 Abs. 2 der AGO folgenden Abänderungsantrag:

Der Rechnungsabschluss 2017 ist unvollständig. Im Rechnungsabschluss 2017 fehlen die Darstellungen bezüglich der nachstehend angeführten Punkte:

- die Beteiligung der Marktgemeinde Arnoldstein an der LCA Logistik Center Austria Süd GmbH (FN 471587k)
- und der gesamten gemeindeeigenen Wohnungen, Geschäftsflächen und Garagen

Der Bürgermeister Erich Kessler wird gebeten den Rechnungsabschluss 2017 mit den o. a. Punkten zu ergänzen und dem Gemeinderat neuerlich zur Beschlussfassung vor zu legen.

Um Beschlussfassung im Sinne der Antragstellung wird gebeten.



Der Bürgermeister bringt zunächst den **ÖVP-Abänderungsantrag** zur Abstimmung.

## **BESCHLUSS:**

**Der ÖVP-Abänderungsantrag wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland**

*Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Eike Tschudnig, BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Hans-Markus Wiegele (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Thomas Gauster, GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis (alle FPÖ-Fraktion), GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Dr. Tanja Koller und GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion) abgelehnt.*

Anschließend wird durch den Vorsitzenden der **Hauptantrag** zur Abstimmung gebracht.

**BESCHLUSS:**

*Der Antrag des Finanzreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gernot Michenthaler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Eike Tschudnig, BEd, GR Mag. Sigrid Wucherer, GRE Herbert Buchacher, GRE Hans-Markus Wiegele (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Thomas Gauster, GR Wolfgang Standner, GRE Elisabeth Novak, GRE Christina Gugusis (alle FPÖ-Fraktion), GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Dr. Tanja Koller und GRE Ing. Josef Sarnitz (alle ÖVP-Fraktion) angenommen.*

**6.) Auftragsvergabe – Vergabe der Baumeisterarbeiten zur Neuerrichtung der Kokrabachbrücke in Pöckau**

Die Marktgemeinde Arnoldstein hat in der Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2014, basierend auf der Kostenschätzung, erstellt durch die Wildbach und Lawinenverbauung, die Mitfinanzierung dieser hochwasserschutzbaulichen Maßnahme, beschlossen.

Nunmehr hat das Straßenbauamt Villach für die Wildbach und Lawinenverbauung basierend auf dem bereits wasserrechtlich genehmigten Projekt die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten durchgeführt bei welcher die Firma Steiner Bau als Best,- und Billigstbieter hervorgegangen ist.

Das Ausschreibungsergebnis gliedert sich in drei Bauteile

Wie folgt:

Bauteil 1:	€ 388.025,59
Bauteil 2:	€ 73.801,51
Bauteil 3:	€ 27.995,08

Die Finanzierung der og. Bauteile erfolgt gemäß Gemeinderatsbeschluss:

Bauteil 1:	Gemeinde Anteil	12%	€ 46.563,07
Bauteil 2:	Gemeinde Anteil	1/3	€ 24.600,50
<u>Bauteil 3:</u>	<u>Gemeinde Anteil</u>	<u>100 %</u>	<u>€ 27.995,08</u>
GESAMT:			€ 99.158,65

Die finanzielle Bedeckung dieser geplanten Baumaßnahme ist im Budget 2018 vorgesehen.  
 € 60.000,-- im Ansatz Brückenhebung Kokrabach  
 € 70.000,-- im Ansatz Lückenschluß Pöckau - Lind

*Seitens des Baureferenten Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard ergeht nach Vorberatung im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein die Beschlussempfehlung, den Auftrag zur Neuerrichtung der Kokrabachbrücke an den Best- und Billigstbieter, der Firma Steiner Bau zu vergeben.*

Durch die ÖVP-Fraktion wird folgender Zusatzantrag eingebracht:

## **ÖVP-Fraktion**

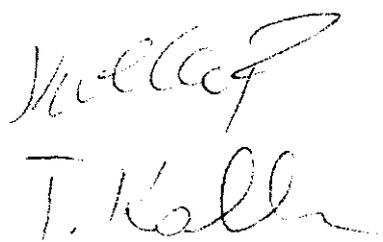
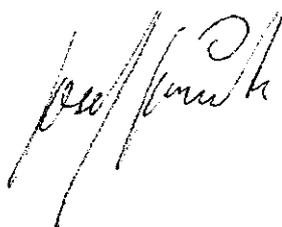
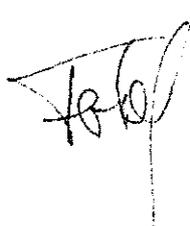
Arnoldstein, am 12.03.2018

**An den Gemeinderat der  
Marktgemeinde Arnoldstein**

**Betreff: Zusatzantrag - 01 gem. § 41 Abs. 2 der AGO zu TOP 6: Auftragsvergabe —  
Vergabe der Baumeisterarbeiten zur Neuerrichtung der  
Kokrabachbrücke in Pöckau**

Die Gemeinderatsfraktion der ÖVP stellt nach § 41 Abs. 2 der AGO folgenden Zusatzantrag:  
 Für den Bauteil 2 ist ein Gemeinde Anteil von 1/3 (€ 24.600,50) vorgesehen. Der Bürgermeister Kessler Erich wird gebeten, den vorgenannten Gemeinde Anteil auf 12 % (€ 8.856,18), wie Bauteil 1, nach zu verhandeln.

Um Beschlussfassung im Sinne der Antragsteller wird gebeten.



Der Bürgermeister bringt zunächst den **Hauptantrag** des Baureferenten zur Abstimmung.

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Baureferenten wird einstimmig angenommen.**

Anschließend wird durch den Vorsitzenden der **ÖVP-Zusatzantrag** zur Abstimmung gebracht.

**BESCHLUSS:**

**Der ÖVP-Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.**

**7.) Schutzwasserbauliche Maßnahmen – Verbauungsmaßnahmen Gailitz und Krebsenbach und Kokrabach; Abschluss von Verpflichtungserklärungen**

• **Gailitz und Krebsenbach**

Mit Erstellung eines generellen Projektes (gern. 6 RIWA-T) als übergeordneter Planungsschritt sollen aufbauend auf die Ergebnisse einer vorlaufenden Vorstudie erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Gailitz und des einmündenden Krebsenbaches in den Gemeinden Arnoldstein und Hohenthurn weiter bearbeitet werden. Auf Grundlage der favorisierten Varianten aus der bereits abgeschlossenen Vorstudie sollen im ggst. generellen Projekt nunmehr die konkret erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sowie zur Sicherung oder Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und des Gewässerzustandes weiter erarbeitet und festgelegt werden. Der Bearbeitungsraum erstreckt sich dabei auf den Unterlauf der Gailitz im Bereich Arnoldstein (zwischen Flkm 0,00 und 2,80) und den Unterlauf des Krebsenbaches

im Ortsbereich Unterstossau (zwischen Flkm 0,00 und 0,60). Der Krebsenbach mündet bei Flkm 2,50 in die Gailitz, weshalb hierbei eine wechselseitige Überlagerung der Gefährdungspotentiale zwischen Gailitz und Krebsenbach vorliegt. Dies findet im Rahmen der generellen Planungen für erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen Berücksichtigung.

Für die Gailitz und den Krebsenbach wurden seitens der Bundeswasserbauverwaltung Gefahrenzonenausweisungen (GFZA) erstellt, welche beide am 18.12.2014 kommissioniert wurden. Sowohl entlang der Gailitz als auch entlang des Krebsenbaches werden erhebliche Gefährdungen ausgewiesen. Von der Gefährdungsseite der Gailitz her werden 2 Objekte in der roten Zone und 54 innerhalb der gelben Zone ausgewiesen. In der GFZA des Krebsenbaches werden 1 Objekt in der roten Zone, 1 Objekt in der gelb-roten Zone und 18 Objekte innerhalb der gelben Zone ausgewiesen. Aufgrund dieses enormen Schadenspotentials wurde auf Antrag der Gemeinden Arnoldstein und Hohenthurn bereits eine Vorstudie zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Hochwasserschutzkonzeptes für die Gailitz und den Krebsenbach ausgearbeitet und abgeschlossen. Im Rahmen der ministeriellen Projektüberprüfung vom 24.11.2016 wurde die Festlegung zur Erstellung eines generellen Projektes nach Abschluss der Vorstudie getroffen.

Die vorgenannte Vorstudie (erstellt von der flussbau iC GmbH im Jänner 2018) wurde zur technischen Genehmigung vorgelegt und sieht als favorisierte Variante bzw. Variantenempfehlung grundsätzlich Folgendes vor:

**Gailitz:**

- Ca. 135 lfm Linearmaßnahmen, rechtsufrig (Hochwasserschutzmauer);
- Verlegung Binnenentwässerung;

**Krebsenbach:**

- Verlegung der Gailitz-Mündung nach flussauf, samt Dammverschluss (rund 60 lfm) im derzeitigen Mündungsbereich und Auffüllen des Bestandsgerinnes (ca. 110 lfm);
- Ca. 90 lfm Linearmaßnahmen, linksufrig (Hochwasserschutzmauer);
- Ca. 360 lfm Kombination aus Gerinneaufweitung und ca. 315 lfm rückversetzten Hochwasserschutzdamm;
- Anpassung bzw. Ersatzherstellung von zwei Gemeindestraßenbrücken;
- Ablöse eines desolaten Einzelobjektes im Aufweitungs- bzw. neuen Mündungsbereich;

**Arbeitsumfang:**

Aufbauend auf die Studienergebnisse werden nunmehr im Rahmen des Projektes für das zu betrachtende Projektgebiet die erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen definiert und unter Berücksichtigung der wechselseitigen Gefährdungspotentiale zwischen Gailitz und Krebsenbach festgelegt. Zusätzlich werden im Rahmen der Bearbeitung auch eine ökologische Begleitplanung samt Gewässerpflegekonzept, sowie eine grundlegende Kosten-Nutzen-Untersuchung für die gewählten Hochwasserschutzmaßnahmen erstellt und begleitende Untersuchungen (geotechnische Untersuchungen, statische Vorbemessungen, Vermessungen) durchgeführt.

**Erfordernis:**

Auf Grundlage des abgestimmten Leistungserfordernisses zur Erstellung eines generellen Projektes wurde eine unverbindliche Preisauskunft der flussbau iC GmbH, 9500 Villach (vom 24.01.2018), eingeholt. Die flussbau iC GmbH besitzt die fachliche Qualifikation für die Ausarbeitung von Generellen Projekten solcher Art, auf Grund zahlreicher Referenzen ähnlich gelagerter Studien und Projekte in der Vergangenheit, ohne Zweifel. Die vorgelegte Preisauskunft wurde am 30.01.2018 überprüft und die Angemessenheit der Preise wird hiermit bestätigt.

Die Gesamtkosten für die Bearbeitung des generellen Projektes Gailitz-Krebsenbach werden mit 70.000,-- brutto (incl. Anteil Unvorhergesehenes und Rundung) entsprechend nachfolgender Tabelle angesetzt:

Beschreibung der Leistung	Betrag in € netto	Betrag in € brutto
Ingenieurleistungen (inkl. Nebenkosten) lt. Preisauskunft der flussbau iC GmbH vom 24.01.2018	56.679,52	68.015,42
Anteil für Amtsaufwand	1.553,81	1.984,58
<b>SUMME</b>	<b>58.333,33</b>	<b>70.000,00</b>

Eine Beauftragung für die Erstellung der ggst. Studie erfolgt erst nach Genehmigung, wobei hierfür eine Direktvergabe lt. Bundesvergabegesetz als Vergabeverfahren zur Anwendung kommen soll, da die geschätzten Gesamtkosten unter € 100.000,- liegen.

**Beantragte Finanzierung:**

Bund: 50 % (gem. WBFVG §25(4))  
Land: 30%  
Interessent: 20 %

<b>Bundesmittelanteil - gesamt:</b>	<b>€ 35.000,--</b>
Bundesmittel Jahr 2018	€ 17.500,--
Bundesmittel Jahr 2019	€ 17.500,--

- **Kokrabach**

**Zweck der Maßnahmen:**

Wiederherstellung und Sicherstellung geordneter Abflussverhältnisse im unmittelbaren Ortsbereich von Neuhaus in der Marktgemeinde Arnoldstein, durch Sanierungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten an instabilen Ufersicherungen, Ausfreiungsmaßnahmen, Profilsertüchtigung bzw. Entfernung von Geschiebeanlandungen, um Verschlechterungen der Abflussverhältnisse hintanzuhalten; Dammpflege und Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens.

**Bedeutung der Maßnahmen:**

Am Kokrabach in der Marktgemeinde Arnoldstein wurden Hochwasserschutzmaßnahmen im Zuge eines Detailprojektes Kokrabach (1989) umgesetzt. Dabei wurden unter anderem ein Hochwasser-Rückhaltebecken und diverse Linearmaßnahmen ober- und unterläufig des Rückhaltebeckens umgesetzt. Das Detailprojekt bzw. die umgesetzten Maßnahmen wurden mit Erlässen des BMLFUW, vom 09.10.1990 Zahl: 440.610/01-IV4a/90, bzw. vom 10.03.1993, Zahl: 440.610/02-IV4a/92, und des AdKLR, vom 21.11.1992, Zahl: 18-184/8/90, bzw. vom 02.04.1993, Zahl: Bau 18-74/1/93, genehmigt.

Insbesondere im Unterlauf des Rückhaltebeckens umgesetzte Sicherungsmaßnahmen und Uferbauwerke sind nunmehr abschnittsweise von erheblichen Instabilitäten betroffen. Weiters sind zwei starke Uferanrisse in unmittelbarer Nähe der Kärntner Straße B 83 abzusichern, da ansonsten die Stabilität der hohen Straßenböschung nicht mehr gegeben ist.

Zur Wiederherstellung und Sicherstellung geordneter Abflussverhältnisse sind deshalb zwischen km 1,830 und 1,970 Sanierungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten an instabilen Ufern bzw. Ufersicherungen mittels Wasserbausteinen unbedingt erforderlich, um das ursprüngliche Abflussprofil wiederherzustellen und zu stabilisieren. Weiters ist es notwendig abschnittsweise einhängende und abflusshindernde Gehölze in den Ufer- und Profilmitteln zu entfernen bzw. Geschiebeentlandungen und Profilsertüchtigungen durchzuführen um daraus entstehende Verschlechterungen für die Abflussverhältnisse hintanzuhalten. Mit den angeführten Maßnahmen wird der unmittelbar angrenzende Siedlungsraum, Infrastrukturanlagen und die angrenzende Wohnbevölkerung geschützt, die Funktion

der umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen und Hochwasserschutzbauwerke aufrechterhalten und im Maßnahmenbereich geordnete Abflussverhältnisse wiederhergestellt.

### **Beschreibung der Maßnahmen:**

Zur Wiederherstellung und Sicherstellung geordneter Abflussverhältnisse am Kokrabach in der Marktgemeinde Arnoldstein sind folgende Maßnahmen geplant und erforderlich:

Wiederherstellung instabiler Ufersicherungen u. Absicherung von Uferanrissen: Bestehende instabil gewordene Ufersicherungen sollen mittels Bruchsteinen zwischen km 1,920 und km 1,970 naturnah wiederhergestellt werden; rd. 50 lfm. Absicherung von zwei Uferanrissen zwischen km 1,820 und km 1,890 mit einer Länge von je ca. 30 lfm.

### Ausfreiungs- u. Räumungsarbeiten nach Bedarf:

Einhängende bzw. abflusshindernde Gehölze in Ufer- und Profilbereichen sollen entfernt werden, von km 0,640 bis km 1,970 auf einer Länge von ca. 1.330 lfm; Geschiebeentlandung zwischen km 1,200 und km 1,400 — rd. 200 lfm. Profilsertüchtigungen bzw. Räumung von zwei Zubringerbächen; in km 0,640 ca. 53 lfm. und in km 1,460 ca. 100 lfm.

### Erforderliche Instandhaltungsarbeiten im Bereich HW-Rückhaltebecken:

Dampfpflege - Mäharbeiten, Ausfreierung und Rodung der Überlaufmulde, sowie Durchforstung (Käferholz bzw. Gefahrenbäume); Instandsetzung und Räumung der am Dammfuß (landseitig) verlaufenden Entwässerungsmulde inkl. Entwässerungsleitung und Schächten; Erneuerung des baufälligen Grobrechens vor dem Auslaufbauwerk (bestehend aus Lärchenpiloten) bei km 2,050; Instandsetzung von drei Absperrvorrichtungen an der Dammkrone (Schraken);

Durch die vorgesehenen Maßnahmen sollen die Abflussprofile wiederhergestellt und stabilisiert werden, um Verschlechterungen der Abflussverhältnisse hintanzuhalten und damit angrenzende Wohnobjekte und infrastrukturelle Einrichtungen gemäß dem ursprünglichen Bemessungsgrad vor Schäden zu schützen. Zusätzlich soll durch die geplanten Maßnahmen die Funktion umgesetzter Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß dem ursprünglichen Bemessungsereignisses wiederhergestellt bzw. aufrechterhalten werden, um die Gefährdung bei Hochwasserereignissen für den umliegenden Wirtschafts- und Siedlungsraum zu vermindern.

Die finanzielle Bedeckung der zu leistenden Interessentenbeiträge wurde im mittelfristigen Finanzplan bereits vorgesehen.

*Seitens Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard ergeht nach Vorberatung im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein folgender Beschlussantrag:*

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise hinsichtlich der genannten Durchführung schutzwasserbaulicher Maßnahmen an der Gailitz in Verbindung mit dem Krebsenbach sowie am Kokrabach zu und es werden zu diesem Zwecke die diesem Amtsvortrag beigeschlossenen Verpflichtungserklärungen gegenüber dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Uabt. Wasserwirtschaft Villach, samt beinhaltenden Interessentenanteile angenommen.“*

**Beilage:** technischer Bericht (2x), Kostenübersicht (2x), Verpflichtungserklärung (2x)

**BESCHLUSS:**

*Der Antrag des Baureferenten wird einstimmig angenommen.*

**8.) Annahme des Vorkaufsrechts; EZ 462, GB 75402 Arnoldstein; Eiscafe „Lisa“**

In Anlehnung an den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12.12.2017 hinsichtlich der Verzichts- und Löschungserklärung an der EZ 462, GB 75402 Arnoldstein (Eissalon Lisa) im Zuge des Verkaufs gegenständlicher Liegenschaft wäre nunmehr ein weiterer Beschluss zur Annahme der Einräumung des Vorkaufsrechts für die Marktgemeinde Arnoldstein erforderlich.

Seitens der öffentlichen Notarin Mag. Elvira Traar wurde der Marktgemeinde Arnoldstein per Mail am 09.01.2018 eine Annahmeerklärung übermittelt, welche als Beilage und wesentlicher Bestandteil dieses Amtsvortrages angeschlossen ist.

*Seitens des Bürgermeisters als Liegenschaftsreferent ergeht über den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen sowie dem Gemeindevorstand an den Gemeinderat nachstehende Beschlussempfehlung:*

**„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die Annahme des Vorkaufsrechts gemäß der, diesem Amtsvortrag beigeschlossenen Annahmeerklärung, erstellt durch die öffentliche Notarin Mag. Elvira Traar, an der Liegenschaft EZ 462, GB 75402 Arnoldstein.“**

**Um Beschlussfassung im Sinne dieses Amtsvortrages wird ersucht!**

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.**

**9.) Auflassung von Grundstücksteilflächen aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein**

Über Notar Mag. Wallner wurde bei der Marktgemeinde Arnoldstein der beabsichtigte Erwerb einer Teilfläche der Öffentlichen Wegparzelle 2034/2, KG. Seltschach, durch Frau Patrizia Nessmann, Herrn Tarik Shaker und Frau Tamara Coulter kundgetan, und hat sich der Bauausschuss in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 unter Berichte bereits mit der gegenständlichen Angelegenheit befasst. Dem Kaufinteresse wurde unter der Voraussetzung, dass sich die gegenständliche Teilfläche bis hin zum Kreuzungsbereich der Hauptverkehrsfläche der Wegparzelle 2034/2, KG. Seltschach, bezieht, positiv entgegengetreten.

Zwischenzeitlich liegen der Marktgemeinde Arnoldstein ein Teilungsentwurf der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, vom 11.07.2017, GZ: 172047-A3-V2-TE sowie ein Entwurf des Kaufvertrags vor.

Die vorgenannte Auflassung gegenständlicher Teilfläche wurde seitens der Marktgemeinde Arnoldstein mit Schriftsatz vom 08.01.2018, Zahl 144/1/2018 Scha, kundgemacht. Einwendungen sind innerhalb offener Frist bei der Behörde nicht eingelangt.

**Stellungnahme der Straßenverwaltung:**

Der Auflassung der gegenständlichen Teilfläche kann aus Sicht der Gemeindestraßenverwaltung zugestimmt werden, da diese hauptsächlich als Zufahrt zu den Liegenschaften der Kaufinteressenten (Seltschach 50 und 55) dient und sich für das Öffentliche Gut als entbehrlich erweist. Die Marktgemeinde Arnoldstein sollte sich beim Verkauf an den, im Kaufvertrag genannten Kaufpreis von € 4/m<sup>2</sup> richten, da dieser ebenfalls dem, als Richtwert heranzuziehenden Schätzgutachten des SV Kreschischnig, entspricht. Die Kosten des

Vertragswerks sowie jene der Vermessung und Herstellung der Grundbuchsordnung haben die Kaufinteressenten zu tragen.

## V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeine Arnoldstein vom 12. März 2018, Zahl 664/0/2018 Scha, mit welcher die, im Teilungsentwurf der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, vom 11.07.2017, GZ: 172047-A3-V2-TE, dargestellte und als Nr.: 2 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 2034/2, KG. Seltschach, im Ausmaß von 439 m<sup>2</sup>, als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) aufgelassen wird

Gemäß den §§ 2, 3, 4, 6 und § 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG 2017, i.d.F. LGBl. Nr.: 30/2017, in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.: 25/2017, wird verordnet:

### § 1

Die, in dem dieser Verordnung als wesentlicher Bestandteil angeschlossenen Teilungsentwurfs der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, vom 11.07.2017, GZ: 172047-A3-V2-TE, dargestellte und als Nr.: 2 bezeichnete Teilfläche aus der Parzelle 2034/2, KG. Seltschach, im Ausmaß von 439 m<sup>2</sup>, wird als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) aufgelassen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet ([www.arnoldstein.gv.at](http://www.arnoldstein.gv.at)) in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Erich Kessler

Anschlagtafel Ortschaft Seltschach  
elektronisch geführtes Amtsblatt unter [www.arnoldstein.gv.at](http://www.arnoldstein.gv.at)

***Seitens des Straßenreferent Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard ergeht nach Vorberatung im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen nachstehende im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat folgende Beschlussempfehlung:***

***„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt in Entsprechung des Teilungsentwurfs der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, vom 11.07.2017, GZ: 172047-A3-V2-TE, die Auflassung der als Nr.: 2 bezeichneten Teilflächen aus der Öffentliche Wegparzelle 2034/2, KG. Seltschach, im Ausmaß von 439 m<sup>2</sup>, als Öffentliches Gut***

*(Verkehrsfläche). Des Weiteren erteilt der Gemeinderat dem, diesem Amtsvortrag als wesentlichen und integrierenden Bestandteil angeschlossenen Kaufvertrag, abgeschlossen vor Notar Wallner & Partner, GZ: 421/2017 ir, mit dem darin unter Punkt 3.3 beinhaltenden Kaufpreis in Höhe von € 4,--/m<sup>2</sup> die Zustimmung und veräußert somit die gegenständliche Teilfläche 2 im Ausmaß von 439 m<sup>2</sup> aus der Öffentlichen Wegparzelle 2034/2, KG. Seltschach an die Kaufinteressenten Patrizia Nessmann, Tarik Shaker und Tamara Coulter zum Verkaufspreis in Höhe von gesamt € 1.756,--. Die Kosten für die Vertragswerkserstellung sowie jene für die Vermessung und Herstellung der Grundbuchsordnung haben allein die Käufer zu tragen.“*

**Um Beschlussfassung im Sinne dieses Amtsvortrages wird ersucht!**

Beilagen: Kaufvertrag; Teilungsentwurf

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Straßenreferenten wird einstimmig angenommen.**

**10.) Verkauf von Grundstücksteilflächen aus dem Liegenschaftseigentum, KG. Maglern**

Gemäß mündlichem Vorbringen bei Bgm. Kessler und Vzbgm. Ing. Antolitsch sowie einem nunmehr vorliegenden schriftlichen Angebot, hegt die Lukas Stiftung großes Interesse am Ankauf von Teilflächen aus den Parzellen 268/2, .93 sowie 265, alle KG. Maglern, welche sich im Liegenschaftseigentum der Marktgemeinde befinden. Dieses Kaufinteresse wird damit begründet, um die, im Eigentum der Lukas-Stiftung für menschengemäße Medizin, befindlichen Grundstücke nach Süden hin zu arrondieren bzw. um einen direkten Zusammenschluss zw. den Grundstücken der Lukas-Stiftung und jenen westlich davon anschließenden, sich im Eigentum der Lukas Heil-Betriebsstätte GmbH befindlichen Parzellen, zu schaffen. Dem Kaufangebot ist eine zeichnerische Darstellung, des ZT DI Helmut Isep, Gesellschaft für Vermessungswesen GmbH (GZ: 5047/17, datiert mit 16.01.2018) angeschlossen, in welcher die gegenständlichen Teilflächen 1, 2 und 3, welche eine Grundfläche von 698 m<sup>2</sup> ergeben, ersichtlich sind. Die gegenständlichen Parzellen sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen. Gemäß dem gegenständlichen Kaufangebot bietet die Lukas

Stiftung für die vorgenannten Grundstücksflächen einen Betrag in Höhe von € 20.000,--, dies ergibt einen Quadratmeterpreis in Höhe von € 28,65.

Am 27.02.2018 hat vor Ort eine Besprechung stattgefunden, bei welcher Vertreter der Marktgemeinde Arnoldstein und der Lukas Stiftung teilgenommen haben. In dessen Zuge wurde seitens der Frau Dr. Kraus sowie auch seitens des Dr. von Loe überdies ein großes Interesse am Ankauf der ehemaligen Volksschule Thörl Maglern samt dazugehörigen Grundstücksflächen bekundet und wurde dieses Interesse damit begründet, dass es zw. den Betriebsstätten der Lukas Stiftung und dem ehemaligen Volksschulgebäude einen funktionellen und örtlichen Zusammenhang gäbe. Die Lukas Stiftung wird nach Prüfung der finanziellen Situation bei der Marktgemeinde Arnoldstein ein Kaufangebot stellen.

In diesem Gespräch wird seitens der Vertreter der Lukas Stiftung wiederholt darauf hingewiesen, dass der nunmehr beantragte Ankauf der ggstl. drei Teilflächen gegenwärtig als vordergründig zu betrachten wäre, um im südlichen Bereich des Betriebsareals eine Arrondierung vorzunehmen und ggstl. Flächen in Entsprechung einer geplanten Nutzungszuführung eventuell als Manipulationsflächen nutzen zu können. Wichtig für den Betriebsstandort ist es, dass dieser unverzüglich fertiggestellt wird und die Produktion alsbald aufgenommen werden kann.

Seitens der Liegenschaftsverwaltung wird vorgeschlagen, dem Kaufinteresse positiv beizutreten, da sich die gegenständlichen Teilflächen für die umliegenden gemeindeeigenen Grundstücke, dies auch im Zusammenhang mit der bestehenden Liegenschaft Maglern 38, 9602 Thörl Maglern, (ehemalige VS-Thörl Maglern) als entbehrlich erweisen. Jedoch wird empfohlen, dass sich die Preisgestaltung auf ein, von einem dazu Befugten erstelltes Schätzgutachten beziehen muss. Der durch die Lukas Stiftung vorgeschlagene m<sup>2</sup>- Preis erfolgte - lt. Geschäftsführerin der Lukas Stiftung - in Anlehnung an jenen, welcher für die umliegenden Grundstücksflächen bezahlt wurde.

Seitens der Bauabteilung wird vorgeschlagen, dem Kaufinteresse unter nachstehenden Bedingungen beizutreten:

1. Die Ermittlung des Kaufpreises hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen, welcher durch die Marktgemeinde Arnoldstein beauftragt wird. Die Kosten hierfür hat die Lukas Stiftung als Kaufinteressent zu tragen.

2. Beauftragung eines Vermessungsbüros zur Erstellung einer Vermessungsurkunde auf Grundlage der vorliegenden zeichnerischen Darstellung, durch die Lukas Stiftung für menschengemäße Medizin, welche auch die Kosten hierfür zu tragen hat.
3. Erstellung eines verbücherungsfähigen Vertragwerks, wobei die Kosten hierfür ausschließlich die Lukas Stiftung für menschengemäße Medizin zu tragen hat.
4. Übernahme sämtlicher Kosten für die Herstellung der Grundbuchsordnung durch die Lukas Stiftung für menschengemäße Medizin.

Als Grundlage für die Festlegung des Verkaufspreises wurde SV Johann Kreschischnig bereits beauftragt, ein Schätzgutachten vorzulegen. Dieses liegt bis dato noch nicht vor.

Am 06.03.2018 ist bei der Marktgemeinde Arnoldstein die Liegenschaftsbewertung des Sachverständigenbüro Mag. Irene Kreschischnig und Johann Kreschischnig, allgemein beeidete gerichtlich zertifizierte SV für Wohnhäuser, Baugründe, datiert mit 02.03.2018 eingelangt, welche als wesentlicher und integrierender Bestandteil diesem Amtsvortrag angeschlossen ist. Die Liegenschaftsbewertung bringt im Wesentlichen zum Ausdruck, dass der angebotene Quadratmeterpreis seitens der Lukas Stiftung dem Marktwert entspricht. Hinsichtlich Vergleichswerte und der Bewertung wird auf den Inhalt des ggstl. Gutachtens verwiesen.

***Seitens des Liegenschaftsreferenten Bgm. Kessler Erich ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender Beschlussantrag:***

***„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt den Verkauf der, in zeichnerischen Darstellung des DI Helmut Isep vom 16.01.2018, GZ.: 5047/17, ersichtlich gemachten Teilflächen 1, 2, 3 aus den Grundstücken 268/2, .93 sowie 265, alle KG. Maglern, im Gesamtausmaß von 698 m<sup>2</sup> zum gebotenen Kaufpreis in Höhe von € 20.000,--, an die Lukas Stiftung für menschengemäße Medizin, Bahnhofstraße 5, 75433 Maulbronn. Hinsichtlich der Höhe des Verkaufspreises wird auf die eingeholte Liegenschaftsbewertung des Sachverständigenbüro Mag. Irene Kreschischnig und Johann Kreschischnig, Allgemein beeidete gerichtlich zertifizierte SV für Wohnhäuser, Baugründe, datiert mit 02.03.2018, verwiesen.***

***Weiters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein, dass die Käuferin sämtliche Kosten für***

- **die Erstellung des Schätzungsgutachtens (Liegenschaftsbewertung des Sachverständigenbüro Mag. Irene Kreschischnig und Johann Kreschischnig),**
- **die Erstellung eines Vermessungsplanes sowie**
- **die Erstellung des Kaufvertrages und**
- **die anherige Herstellung der Grundbuchsordnung**

**zu tragen hat.“**

GV Ing. Gerd Fertala ersucht um 18.50 Uhr um eine Sitzungsunterbrechung bzw. um fraktionelle Beratungen.

Nach einer 20-minütigen Unterbrechung wird die Gemeinderatsitzung um 19.10 Uhr wieder fortgesetzt.

**Der Gemeinderat steht dem Verkauf von Teilflächen aus den im Amtsvortrag genannten Parzellen grundsätzlich positiv gegenüber und beschließt einstimmig, dass hinsichtlich der zu veräußernden Flächen bzw. des damit verbundenen Verkaufspreises noch Nachverhandlungen zu führen sind und ermächtigt den Gemeindevorstand nach Beendigung der Nachverhandlungen eine Beschlussfassung im Sinne des gegenständlichen Beschlussantrages herbeizuführen.**

#### **11.) Auftragsvergaben EU-Interreg Projekte; Grundsatzbeschluss**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. April 2016 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschlossen, die EU-Interreg-Projekte „Alpe Adria Karawanken“ bzw. „IDAGO“ einzureichen bzw. im Falle der Genehmigung umzusetzen.

Seitens der Genehmigungsbehörden (Laibach bzw. Bozen) wurden die vorgenannten Interreg-Projekte im Vorjahr genehmigt und wird bereits an der Umsetzung derselben gearbeitet.

Dabei ist besonderes Augenmerk auf die sog. Berichtszeiträume (jeweils 6 Monate) zu legen, innerhalb welcher die Ideenfindung, die Auftragsvergabe und schließlich die Saldierung der Rechnungen vorzunehmen ist, damit der Zahlungsrückfluss der genehmigten EU-Mittel in die Wege geleitet werden kann.

***Es ergeht daher durch den Referenten GV Fertala an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes folgender Beschlussantrag:***

***Um die Interreg-Projekte „Alpe Adria Karawanken“ und „IDAGO“ zeitgerecht umsetzen zu können, wird GV Ing. Gerd Fertala (als Referent für EU-Projekte) ermächtigt, innerhalb der vorgenannten Interreg-Projekte Auftragsvergaben zu erteilen, notwendige Vereinbarungen gegenzuzeichnen sowie Erklärungen für die Marktgemeinde Arnoldstein abzugeben.***

***BESCHLUSS:***

***Der Antrag des GV Ing. Gerd Fertala wird einstimmig angenommen.***

## **12.) LCA Logistic Center Austria Süd GmbH; Vertragsanpassung**

Mit Beschluss vom 14.12.2016 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein der Gründung und dem Beitritt als Gesellschafterin zur LCA Logistik Center Austria Süd GmbH (kurz LCA GmbH) die Zustimmung erteilt. Die Gesellschaft hat mit April 2017 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die LCA GmbH steht mittelbar zu 100% im Eigentum der öffentlichen Hand, 51% an der Gesellschaft hält die BABEG, deren Gesellschafter wiederum zu je 50% das Land Kärnten und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) sind. 26% der Anteile wurden durch die Stadt Villach und jeweils 11,5% durch die Marktgemeinden Finkenstein und Arnoldstein übernommen.

Zielsetzung der Gesellschaftsgründung ist vor allen Dingen die Vermarktung der Standorte Güterumschlagszentrum in Hart, Federaun und Fürnitz sowie die Unterstützung von Firmen bei Ansiedelungen. Im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag wurde diese Aufgabe in Pkt. II „Gegenstand des Unternehmens“ kurz mit „Standortmanagement und Standortvermarktung“ bzw. „Dienstleistungen aller Art im Bereich der Spedition, der Lagerei sowie der Güterbeförderung“ zusammengefasst. Aufgrund der mittlerweile aufgenommenen Tätigkeit, die Art der von den Firmen nachgefragten Dienstleistungen sowie nicht zuletzt die rasch gelungene Positionierung der Gesellschaft in der öffentlichen Wahrnehmung wurde von der Mitgesellschafterin BABEG der Vorschlag erarbeitet, den Gegenstand des Unternehmens zur Abgrenzung von andern Dienstleistern im Logistikbereich zu präzisieren.

Pkt. IV. des Gesellschaftsvertrages „Gegenstand des Unternehmens“ soll also künftig neu wie folgt lauten:

*„Gegenstand des Unternehmens ist*

*Allgemeines Destinationsmarketing, insbesondere in Bezug auf die Verbesserung der überregionalen Sichtbarkeit Kärntens als Logistikstandort sowie generell die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen, die der Verbesserung des Wirtschaftsstandorts Kärnten dienen, inklusive Services zur Betriebsansiedelung sowie damit verbunden allenfalls auch der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;*

*die Erfassung und Bereitstellung der für Betriebsansiedlungen und Betriebsumsiedlungen erforderlichen Daten, insbesondere über verfügbare Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten, angebotene Betriebsstandorte, die regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur und -entwicklung und andere wirtschaftliche Rahmenbedingungen.*

*Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften oder Unternehmungen, in welcher Rechtsform auch immer, im In- und Ausland zu beteiligen.*

*Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und im Ausland zu errichten und zu führen.“*

Im Zuge dieser geplanten Konkretisierung des Gesellschaftsvertrages wurde von Seiten des Landes Kärnten, das an der Mitgesellschafterin BABEG zu 50% beteiligt ist, auch der Wunsch geäußert, zusätzlich eine Präambel in den Gesellschaftsvertrag als neuen Pkt. II. des Gesellschaftsvertrages mit folgendem Wortlaut einzufügen.

*„Die strategische Zielsetzung der zu gründenden Gesellschaft liegt in der Attraktivierung der Baltischen Adriatischen Achse sowie dem Bemühen im Bereich der Logistikentwicklung, mit Bezug auf die überregionale Sichtbarkeit, welche den „Alpine-Westbalkan-Korridor“ im Kernnetz der Ten-T-Korridore auf europäischer Ebene etabliert. Darüber hinaus hat die Tätigkeit der Gesellschaft die Grundsätze des Mobilitätsmasterplans, sowie die wirtschaftspolitischen Leitlinien des Landes zu berücksichtigen.“*

Ebenfalls über Wunsch des Landes Kärnten werden hinsichtlich der Bestimmungen des Beirates in Pkt. XIII. in Abs. 1 und in Abs. 10 und Abs. 13 noch Ergänzungen bzw. formale Änderungen vorgenommen werden.

In Abs. 1 über die Aufgaben des Beirates der Gesellschaft soll der Satz *„Darüber hinaus verfügt der Beirat über Kontroll- als auch Entscheidungskompetenzen hinsichtlich der Strategischen Zielsetzung der Gesellschaft.“* ergänzt werden.

Infolge dessen soll auch Abs. (10) um einen Satz „Über Fragen der strategischen Zielsetzung der Gesellschaft fasst der Beirat seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen.“ erweitert werden.

Mit dieser letzteren Bestimmung ist aus Sicht der Minderheitsgesellschafter gewährleistet, dass im Beirat über strategische Zielsetzungen der Gesellschaft nicht ohne die Zustimmung der Standortgemeinden entschieden werden kann.

Ebenso geändert werden soll in Abs. (13), dass der Beirat sich zukünftig jedenfalls eine Geschäftsordnung zu geben hat. Bisher war das als fakultative Möglichkeit vorgesehen.

In den Absätzen (2), (3) und (4) wird aus formalen Gründen das Wort „nominieren“ bzw. „Nominierung“ jeweils durch „bestimmen“ bzw. „Entsendung“ ersetzt.

Der im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag letzte Punkt hinsichtlich einer Bevollmächtigung zur Errichtung des Gesellschaftsvertrages kann aufgrund der bereits erfolgten Errichtung künftig im Gesellschaftsvertrag entfallen. Alle anderen Punkte des Gesellschaftsvertrages bleiben unverändert aufrecht. Zur besseren Ersichtlichkeit sind die Änderungen im beigelegten Gesellschaftsvertrag blau dargestellt.

Mit der Firmengründung haben die jeweiligen Gesellschafter auch die Verpflichtung übernommen - vorerst beschränkt auf die Dauer von fünf Jahren (Arnoldstein für 2 Jahre) - einen jährlichen Finanzierungsbeitrag in Form von Gesellschafterzuschüssen zu leisten, der im Wesentlichen den operativen Aufwand der Gesellschaft deckt. Jährlich EUR 204.000,-- entrichtet die Gesellschafterin BABEG bzw. das Land Kärnten, EUR 104.000,-- die Stadt Villach und je EUR 46.000,-- für die Gemeinden Finkenstein und Arnoldstein. Der Zuschuss wurde bisher von den Gesellschaftern direkt an die LCA GmbH angewiesen.

Aufgrund der Tatsache, dass die LCA GmbH mittelbar zur Gänze im Eigentum der öffentlichen Hand steht, von dieser finanziert wird und sie dabei Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse – wie sie oben definiert sind (siehe Unternehmensgegenstand) – für den Wirtschaftsstandort Kärnten und insbesondere für die Gesellschafter erbringt, erfolgt insoweit eine Betrauung der Gesellschaft. (Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU vom 20. Dezember 2011).

Die beiliegende Detailvereinbarung (Entwurf vom 22.2.2018) mit der LCA GmbH hinsichtlich der Betrauung soll zur verwaltungstechnischen Vereinfachung zwischen der Gesellschaft und der BABEG als Mehrheitseigentümerin und nicht auch gesondert mit allen Standortgemeinden abgeschlossen werden. Dafür ist der jährliche Finanzierungsbeitrag der Standortgemeinden künftig nicht mehr direkt an die LCA GmbH, sondern an die BABEG anzuweisen, die ihrerseits wiederum als Zahlstelle verpflichtet ist, den Betrag unmittelbar an die LCA GmbH weiterzuleiten.

**An den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein ergeht daher durch Bgm. Kessler als Referent im Wege des Gemeindevorstandes folgender Beschlussantrag:**

**Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der LCA Logistik Center Austria Süd GmbH (FN 471587k), Hart 100, 9586 Fürnitz, wird gemäß den Darstellungen im Amtsvortrag und der Beilage die Zustimmung erteilt.**

**Die LCA Logistik Center Austria Süd GmbH wird gemäß den Darstellungen im Amtsvortrag mit der Durchführung der im Gesellschaftszweck festgelegten Dienstleistungen von allgemeinem Interesse betraut. Der festgelegte jährliche Finanzierungsanteil der Marktgemeinde Arnoldstein für die LCA Logistik Center Austria GmbH wird nach Abschluss der Detailvereinbarung zwischen der LCA GmbH und der BABEG Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. an die BABEG als Zahlstelle angewiesen, die ihrerseits wiederum die Mittel unmittelbar an die LCA GmbH als Gesellschafterzuschuss der Marktgemeinde Arnoldstein weiterzuleiten hat.**

**BESCHLUSS:**

**Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.**

Seitens der ÖVP-Fraktion wird zusätzlich angeregt, dass das Protokoll der Generalversammlung zeitgerechter unterzeichnet wird.

### 13.) Benennung eines Datenschutzbeauftragten; Vorgangsweise

Mit Mai 2018 wird das österreichische Datenschutzgesetz durch eine unionsweite Regelung ersetzt. Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), ABI. L 2016/119, 1, ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab 25. Mai 2018.

Der 4. Abschnitt der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt den Datenschutzbeauftragten. Die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Datenschutzbeauftragten ist nicht generell vorgesehen, sondern trifft nur bestimmte Stellen, sonstige Stellen können freiwillig einen Datenschutzbeauftragten einrichten. Gemäß Art. 37 DSGVO hat - neben anderen - jedenfalls jede Behörde oder öffentliche Stelle einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Ab 25. Mai 2018 haben damit ua. der Bund, das Land und die Bezirkshauptmannschaften, aber auch jede Gemeinde einen Datenschutzbeauftragten zu nominieren.

Der Datenschutzbeauftragte kann ein Mitarbeiter der jeweiligen Gemeinde sein oder seine Aufgaben auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erfüllen (Art. 37 Abs. 6 DSGVO). Zulässig ist daher auch die Benennung einer externen Person als Datenschutzbeauftragter. Bei Behörden oder öffentlichen Stellen ist gemäß Art. 37 Abs. 3 DSGVO überdies zulässig, dass für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt wird. Dies hat den Vorteil, Interessenskonflikte, die bei der Benennung eines Mitarbeiters einer kleineren Organisationseinheit - wie sie in vielen Gemeinden vorliegt - als Datenschutzbeauftragten entstehen könnten, zu vermeiden.

Denkbar wäre auf Gemeindeebene daher, an zentraler Stelle eine oder mehrere Personen bereitzustellen, die von den einzelnen Gemeinden als (externer) Datenschutzbeauftragter benannt werden können.

Daher wurde seitens des Kärntner Gemeindebundes zu Beginn des Jahres eine dem (externen) Datenschutzbeauftragten entsprechende Stellenausschreibung durchgeführt, welche darauf abzielt, allen Kärntner Gemeinden einen „zentralen“ Datenschutzbeauftragten, welcher beim Kärntner Gemeindebund angesiedelt ist, zur Seite stellen zu können.

- Das Anforderungsprofil der Ausschreibung umfasst unter anderem:
- die Beratung der Gemeinden betreffend die Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung
- die Wahrnehmung der Funktion des/der Datenschutzbeauftragten für interessierte Gemeinden
- die Mitwirkung bei der Erarbeitung einer Musterdokumentendatenbank
- die Erteilung von Rechtsauskünften
- die Erstellung von redaktionellen Beiträgen für das Informationsblatt und die Homepage (nach Bedarf)
- allgemeine Verwaltungstätigkeiten

Nachdem das Auswahlverfahren des Kärntner Gemeindebundes bis dato noch nicht abgeschlossen ist, jedoch die Datenschutz-Grundverordnung mit 25. Mai 2018 in Kraft tritt, ergeht an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes durch Bgm. Kessler folgender Beschlussantrag:

***Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die Option des „zentralen“ Datenschutzbeauftragten“ – zur Verfügung gestellt durch den Kärntner Gemeindebund – in Anspruch zu nehmen und ermächtigt den Bürgermeister nach Beendigung des Auswahlverfahrens den durch den Kärntner Gemeindebund vorgeschlagenen Bewerber/in gemäß DSGVO zum Datenschutzbeauftragten der Marktgemeinde Arnoldstein zu benennen bzw. zu nominieren.***

**BESCHLUSS:**

***Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.***

**14.) Region Villach Tourismus GmbH – Nominierung Delegiertenrat**

Punkt XIII des Gesellschaftervertrages der Region Villach Tourismus GmbH sieht als beratende Funktion des Geschäftsführers und der Gesellschafterversammlung die Bildung eines Delegiertenrates vor.

Punkt XIII lautet: *„Die Gesellschaft bildet zur beratenden Funktion der Geschäftsführung und der Generalversammlung einen Delegiertenrat. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, bis zu fünf Delegierte durch die Geschäftsführung zu benennen. Der Geschäftsführer hat dem*

*Delegiertenrat die Situation der Gesellschaft zu erstatten. Die Tätigkeit der Delegierten ist ehrenamtlich und erstreckt sich insbesondere auf Beratung zu den Schwerpunkten der Tätigkeit für die jeweils folgenden Geschäftsjahre. Der Delegiertenrat ist mindestens einmal vom Geschäftsführer einzuberufen. Der Geschäftsführer führt den Vorsitz in den Sitzungen des Delegiertenrates, es sein denn, diese benennen mit einfacher Mehrheit einen anderen Vorsitzenden.“*

Für die Entsendungen in den Delegiertenrat können von jedem Gesellschafter bis zu 5 Personen nominiert werden. Derzeit sind seitens der Marktgemeinde Arnoldstein seit 2014 folgende Personen nominiert:

Bgm. Erich Kessler

GV Robert Peissl

Andreas Martin Rainer

Harald Hicks

Mag. Wolfgang Löscher

***Seitens aller im Vorstand vertretenen Fraktionen ergeht an den Gemeinderat der Vorschlag, folgende Personen in den Delegiertenrat der Region Villach Tourismus GmbH zu entsenden:***

1. Bgm. Erich Kessler
2. GV Ing. Gerd Fertala
3. GVE Wolfgang Standner

**BESCHLUSS:**

***Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.***

**15.) Bestellung Totenbeschauer**

Gemäß § 6 Abs. 4 des Kärntner Bestattungsgesetz, K-BStG, LGBl.Nr. 61/1971, in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde einen Totenbeschauer zu bestellen. Der Totenbeschauer ist Hilfsorgan des Bürgermeisters. Er muss ein in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt sein.

Herr Dr. Andreas Löberbauer, geb. 13.10.1980, wohnhaft in 9020 Klagenfurt, Fritz Pregl Straße 8, tritt demnächst die Nachfolge von Dr. Malle an und es wurde von ihm mit Mail vom 28.02.2018 das Ersuchen an die Gemeinde gestellt, ihn als Totenbeschauerarzt zu bestellen.  
Vorläufige Ordinationsadresse: 9601 Arnoldstein, Revelantsiedlung 5

***Vom Bürgermeister als Referenten für die Gesundheitspolizei ergeht an den Gemeinderat nach Vorberatung im Gemeindevorstand nachstehender Antrag:***

***Herr Dr. Andreas Löberbauer, geb. 13.10.1980, soll gemäß § 6 Abs. 4 des Kärntner Bestattungsgesetz, K-BStG, LGBl.Nr. 61/1971, in der geltenden Fassung, zur Vornahme von Totenbeschauen in der Marktgemeinde Arnoldstein bestellt werden.***

**BESCHLUSS:**

***Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.***

**16.) Berichte Ausschüsse**

Entfällt!

**17.) Berichte Gemeindevorstandsmitglieder**

GV Georg Fuss berichtet über die fertiggestellten Häuser-Abrissarbeiten in der Schroturmstraße und kündigt den Baubeginn der neuen Wohnhausanlage durch das Kärntner Friedenswerk mit Mai 2018 an.

**GV Ing. Fertala**

Berichtet über den möglichen Ankauf eines kleinen Pistengerätes für die Herstellung von Winterwanderwegen am Dreiländereck sowie im Talbereich (z.B. Konventgarten). Letztes Wochenende wurden bereits Test mit einem Vorführgerät durchgeführt. Finanziert soll dieses aus den Sport- und Tourismusreferat werden. Eigentümer wäre die Marktgemeinde Arnoldstein. Untergestellt bzw. gewartet soll das Pistengerät durch den SCA werden. Der Preis für ein Vorführgerät beläuft sich auf ca. € 100.000,-.

Gratulation an Bgm. Kessler zu seinem 15-jährigem Jubiläum als Bürgermeister der Marktgemeinde Arnoldstein.

#### Vzbgm. Zußner

Einladung zur 70-Jahr-Feier des Pfarrkindergartens Arnoldstein am 22.06.2018, 09.00 Uhr.  
Derzeit gibt es im Bereich des Kindergartens in St. Leonhard noch immer einen Platzmangel, welcher jedoch durch die freistehenden Plätze in Arnoldstein kompensiert werden kann.

#### Vzbgm. Ing. Antolitsch

17.03.2018 Einladung zu den SCA-Meisterschaften

18.3.2018 Winterabschlussparty am DLE

26.04.2018 E5-Tag im Wi-Hof

27.04.2018 Schneeflugmeisterschaft im Wi-Hof

28.04.2018 Gewerbesmesse im Wi-Hof

Der Kultursommer 2018 ist bereits bestens vorbereitet und wird ein sehr abwechslungsreiches Programm darbieten.

Ein erster sehr konstruktiver Baustellenstammtisch anlässlich des Ausbaues der Fernwärmetransportleistung im Ortsgebiet von Arnoldstein und Gailitz hat bereits stattgefunden. Weitere werden in periodischen Abständen bzw. anlassbezogen durchgeführt werden.

### **18.) Bericht Bürgermeister**

#### Lawinenkommission Dreiländereck

Am 06.03.2018 hat die Tagung der Lawinenkommission Dreiländereck stattgefunden, in deren Zuge durch Bgm. Kessler, als Vorsitzender neue und zusätzliche Mitglieder dieser Kommission namhaft gemacht wurden. Die Lawinenkommission wurde zahlenmäßig erweitert, um in weiterer Folge noch objektiver urteilen zu können. Im Wesentlichen wurde großer Wert darauf gelegt, dass die einzelnen Mitglieder neben der notwendigen fachlichen ebenfalls über die örtliche Kompetenz an den sg. neuralgischen Punkten im Gemeindegebiet von Arnoldstein verfügen. Die neuen Lawinenkommissionsmitglieder werden vor Beginn der Wintersaison 2018/2019 kooptiert werden. Ebenso wurde im Zuge dieser Tage Dank und Anerkennung gegenüber dem langjährigen Kommissionsmitglied Ing. Brugger Dietmar

ausgesprochen, welcher seine Mitgliedschaft aus Altersgründen zurückgelegt hat. Neu aufgenommen in die Kommission wurden Ing. Fertala Gerd, Koller Peter, Wille Lukas und Lindebner Dominik.

Am 23.06.2018 findet der Landesjägertag im Kulturhaus in Arnoldstein statt.

Die Tage der Zukunft finden von 13.- 15. Juni 2018 wieder auf der Klosterruine Arnoldstein statt. Dieses Jahr beteiligt sich der Pfarrkindergarten Arnoldstein mit einem grenzüberschreitenden Beitrag.

Das Treffen der Kulturen, organisiert durch den Kärntner Heimatdienst und den Kanaltaler Kulturverein, findet dieses Jahr mit ca. 700 Teilnehmern am 16.09.2018 auf der Klosterruine Arnoldstein statt.

Die Beteiligung an der LCA-Logistic wurde lediglich auf 2 Jahre beschlossen. Im Laufe des Jahres 2018 wird seitens des Gemeinderates darüber beraten werden müssen, inwieweit eine zeitliche Ausweitung der Beteiligung erfolgen soll.

Die LCA-Logistic lädt daher die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden am 13.03.2018 zu einer Standortbesichtigung ein.

#### **19.) Dringlichkeitsantrag**

Seitens des Bürgermeisters wird bekannt gegeben, dass durch die ÖVP-Fraktion ein Dringlichkeitsantrag eingelangt ist. Der Dringlichkeitsantrag wird wie folgt zur Verlesung gebracht:

## **ÖVP-Fraktion**

Arnoldstein, am 12.03.2018

**An den Gemeinderat der  
Marktgemeinde Arnoldstein**

**Betreff: Dringlichkeitsantrag gem. 4 42 der AGO — Radweg Arnoldstein**

Die Gemeinderatsfraktion der ÖVP stellt nach § 42 der AGO folgenden Dringlichkeitsantrag:

Nach neuesten Informationen, sollte die Fernwärmeleitung der Kelag durch Arnoldstein nicht wie geplant und im Gemeinderat beschlossen im Gehwegbereich, sondern in der Fahrbahn situiert werden. Dadurch endstehen nachstehend angeführte Nachteile:

- zusätzliche Kosten für unsere Gemeinde
  - doppelte Verkehrsführungseinrichtung
  - doppelte Baustellengemeinkosten
  - doppelte Baunebenkosten
  - der Gemeindeanteil von 1/3 muss die MGA zu 100 % selbst tragen
- zusätzliche Belastung für die Wohn- und Geschäftsflächen im angrenzenden Straßenbereich
  - doppelte Belastung durch Lärm, Staub etc.
  - doppeltes Parkplatzproblem
- wenn die Fernwärmeleitung nicht im Gehweg sondern in der Fahrbahnsituiert wird, warum wird die Leitung nicht nach dem ÖBB-Durchlass parrallel zur Bahn bis Arnoldstein Ost geführt?
- Warum wird das vereinbarte Projekt ohne Zustimmung durch die Marktgemeinde Arnoldstein einseitig und ausschließlich zu Lasten unserer Gemeinde geändert?

Aus vorgennannten Gründen wird daher die Umsetzung des geplanten und im Gemeinderat beschlossenen Radweges durch Arnoldstein (inkl. Fernwärmeleitung im Gehweg) und einschließlich der zeitgleichen Umsetzung (Fernwärmeleitung und Radweg) eingefordert.

Der zuständige Vorstand, Vizebürgermeister Reinhard Antolitsch wird gebeten, gemeinsam mit dem Bürgermeister Erich Kessler diesbezüglich erforderliche Verhandlungen auf zu nehmen.

Um Beschlussfassung im Sinne der Antragsteller wird gebeten

Zuerkennung der Dringlichkeit

Einstimmig angenommen

Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch führt dazu aus, dass es bereits diesbezügliche Gespräche mit Vertretern des Landes Kärnten gegeben hat.

Betreffend des Ausbaues des Abschnittes Spar-Markt bis Raiffeisenbank Arnoldstein, verweist Bgm. Kessler auf ebenfalls bereits geführte Gespräche mit Vertretern der Kelag, der Spar HandelsgmbH und des Landes Kärnten.

**Seitens des Gemeinderates wird dem gegenständlichen Antrag einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.**

**Die darauffolgende inhaltliche Abstimmung über den Antrag ergibt, dass dieser seitens des Gemeinderates ebenfalls einstimmig angenommen wird.**

Abschließend gibt der Bürgermeister die folgenden Sitzungstermine bekannt:

Mi. 20.06.2018 Gemeindevorstand, Di. 26.06.2018 Gemeinderat.

**Ende der öffentlichen Sitzung: 20.05 Uhr**

**Der Bürgermeister:**



**Gemeinderat:**



**Gemeinderat:**



**Der Schriftführer:**

